

Regelungen zum Vollzug des Haushalts

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14128

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 19.03.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass	2
2. Aufgabe der Regelungen zum Vollzug des Haushalts	2
2.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	2
2.2 Nachtragshaushaltssatzung	2
2.3 Übertragbarkeit	3
2.3.1 Laufende Verwaltungstätigkeit	3
2.3.2 Investitionstätigkeit	3
3. Änderungen gegenüber dem Vorjahr	4
3.1 Haushaltsplanvermerke	4
3.1.1 Deckungsvermerke	4
3.1.2 Zweckbindungsvermerke	6
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Aufgrund der weiteren Anpassung des Münchner Haushalts an die gesetzlichen Vorgaben ist die Überarbeitung der Vollzugsregelungen für den Haushalt erforderlich.

2. Aufgabe der Regelungen zum Vollzug des Haushalts

2.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß Art. 66 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich im Sinne des Art. 66 Abs. 1 GO, müssen diese vom Gemeinderat beschlossen werden.

Gemäß Art. 66 Abs. 5 GO kann der Gemeinderat Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

Die „Regelungen zum Vollzug des Haushalts“ sind eine Richtlinie im Sinne des Art. 66 Abs. 5 GO.

In den Regelungen zum Vollzug des Haushalts wird unverändert die Wesentlichkeitsgrenze ab einem Betrag von 200.000 € für

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich (s. auch Ziffer 3.1.1 dieser Beschlussvorlage)
- je Finanzposition im Bereich der Investitionstätigkeit und
- für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

festgesetzt.

Zudem enthalten die Regelungen zum Vollzug des Haushalts eine Reihe von Ausnahmen zu der Wesentlichkeitsgrenze von 200.000 €.

2.2 Nachtragshaushaltssatzung

Sofern der Stadtrat gemäß den Vorgaben des Art. 68 GO eine Nachtragshaushaltssatzung erlässt, sind alle bereits bekannten Änderungen ab dem Betrag von unverändert 200.000 € verpflichtend zum Nachtrag anzumelden.

Dies gilt für bereits bekannte

- Mehr- und Mindererträge bzw. Mehr- und Minderaufwendungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich
- Mehr- und Mindereinzahlungen bzw. Mehr- und Minderauszahlungen sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen je Finanzposition im Bereich der Investitionstätigkeit.

2.3 Übertragbarkeit

In § 21 der Kommunalen Haushaltsverordnung – Doppik (KommHV-Doppik) ist die Übertragbarkeit nicht verbrauchter Ansätze im Haushalt nach Abschluss des Haushaltsjahres geregelt. Die Regelungen zum Vollzug beinhalten daher Vorgaben für den Umgang mit nicht verbrauchten Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

2.3.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Gesetzliche Voraussetzung für die Übertragung von nicht verbrauchten Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist nach § 21 Abs. 2 KommHV-Doppik das Vorliegen eines Übertragbarkeitsvermerks. Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München enthält keine Übertragbarkeitsvermerke. Die Regelungen zum Vollzug des Haushalts legen daher die Voraussetzungen fest, nach denen im Folgejahr nicht verbrauchte Ansätze wieder zur Verfügung gestellt werden können.

2.3.2 Investitionstätigkeit

Gemäß § 21 Abs.1 KommHV-Doppik bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungen für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, indem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Diese gesetzliche Regelung führte in der Vergangenheit dazu, dass im Haushalt der Landeshauptstadt München sehr hohe investive Haushaltsauszahlungsreste gebildet wurden. Es wurden daher von der Verwaltung Vorgaben entwickelt, die sicherstellen, dass einerseits die Bildung der sehr hohen Auszahlungsreste vermieden wird und andererseits die benötigten Auszahlungsmittel zeitgerecht entsprechend des Baufortschritts zur Verfügung stehen. Dieses modifizierte Verfahren ist ebenfalls Bestandteil der Regelungen zum Vollzug des Haushalts.

3. Änderungen gegenüber dem Vorjahr

3.1 Haushaltsplanvermerke

3.1.1 Deckungsvermerke

Regelung im Haushaltjahr 2018

Entsprechend des § 20 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik sind Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Budget im Sinne dieser Vorschrift sind die Referatsteilhaushalte. Dies gilt auch für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der Investitionstätigkeit (§ 20 Abs. 3 KommHV-Doppik).

Bisher enthielt der Haushaltsplan keine Deckungsvermerke.

Im Rahmen des Beschlusses

„Haushaltsplan 2018 - Ansätze der zentralen Bereiche - Schlussabgleich“

der Vollversammlung vom 13.12.2017 wurden Aufwendungen von der gesetzlichen Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs.1 KommHV-Doppik in den Teilergebnishaushalten ausgenommen und in die Regelungen zum Vollzug des Haushalts aufgenommen.

Neuregelung ab dem Haushaltsjahr 2019

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 wurden mit dem Beschluss zum Haushalt 2019 (VV vom 19.12.2018) entsprechende Deckungsvermerke im Gesamtergebnishaushalt und den Teilergebnishaushalten gesetzt (s. Band Gesamthaushalt und Bände Teilhaushalte). Mit der Beschlussfassung über den Haushalt wurden somit auch die entsprechenden Deckungsvermerke beschlossen.

Neu ist, dass die Aufwendungen der Budgets der Konten

- 612135 (sonstige Aufwendungen mit Gehaltscharakter – sonstige Beschäftigte (nicht HCM)),
- 620500 (Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte (nicht HCM)),
- 620501 (Sozialversicherung für Beschäftigte – Künstlersozialabgabe – WBG, MGS) und
- 631101 (Sonstige Personalnebenaufwendungen (Arbeitsmedizinischer Dienst usw.))

gegenseitig deckungsfähig mit den Budgets der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (Zeile 13 des Ergebnishaushalts) mit Ausnahme der Konten für den großen Hochbauunterhalt (660010 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen – Hochbau), 660016 (Unterhaltung zur Sanierung von Grundleitungen) und

660017 (Unterhaltung zur Sanierung der Heizungsanlagen)) sowie mit den Budgets der **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (Zeile 16 des Ergebnishaushalts) sind.

Eine weitergehende Deckungsfähigkeit zwischen

- der Zeile Personalaufwendungen (ohne die Konten 612135, 620500, 620501 und 631101)
- der Zeile Versorgungsaufwendungen
- der Zeile Bilanzielle Abschreibungen,
- der Zeile Transferaufwendungen
- den Aufwendungen für den großen Bauunterhalt (Konten 660010 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Hochbau), 660016 (Unterhaltung zur Sanierung von Grundleitungen) und 660017 (Sanierung von Heizungsanlagen))
- den Personalaufwendungen (Konten 612135, 620500, 620501 und 631101), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ohne den großen Bauunterhalt (Zeile 13) sowie der Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 15)

des Gesamtergebnishaushalts und der Teilergebnishaushalte ist nicht gegeben.

Darüber hinaus wurde die Deckungsfähigkeit auf Ebene der o.a. Zeilen bzw. Bereiche durch Deckungsbereiche, die ein oder mehrere sachlich eng zusammenhängende Produkte umfassen, weiter eingeschränkt.

Die gesetzliche Deckungsfähigkeit für die Aufwendungen wurde durch entsprechende Haushaltsplanvermerke gegenüber der gesetzlichen Regelung eingeschränkt.

Der Stadtrat kann zukünftig durch Änderungen bei den Haushaltsplanvermerken im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt die vorgeschlagenen Regelungen zur Deckungsfähigkeit großzügiger gestalten oder auch enger fassen, indem er Änderungen z.B. der Deckungsbereiche oder der Deckungsfähigkeit zwischen den o.a. Zeilen des Ergebnisrechnungsschemas beschließt.

3.1.2 Zweckbindungsvermerke

Es ist weiterhin vorgesehen, dass ab dem Haushalt 2020 die zweckgebundenen Sachverhalte in Form einer verbalen Beschreibung im Produktblatt bzw. im Teilhaushalt im Haushaltsplanentwurf und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Diese werden somit im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt jährlich neu beschlossen. Sofern die Anzahl der Zweckbindungsvermerke so umfangreich sein sollte, dass die Aufnahme in das Produktblatt bzw. den Teilhaushalt nicht praktikabel ist, wird es ein entsprechendes Beiheft geben, das die Zweckbindungsvermerke enthält. Dieses Beiheft wird dann dem Stadtrat zum Schlussabgleich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung II, Herr Stadtrat Hans Dieter Kaplan, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 5.6.2 der AGAM war wegen noch erforderlicher verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil die Regelungen zum Vollzug des Haushalts zum 01.04.2019 in Kraft treten sollen.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt den Regelungen zum Vollzug des Haushalts zu.
2. Der Stadtrat beschließt, dass zukünftig die Regelungen zum Vollzug des Haushalts nicht mehr jährlich, sondern nur dann, wenn stadtratspflichtige Anpassungen erforderlich sind, im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt vorgelegt werden.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HA II/13
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei HA II/13

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An Stadtkämmerei HA II
An Stadtkämmerei HA II/1
An Stadtkämmerei HA II/11
An Stadtkämmerei HA II/12
An Stadtkämmerei HA II/13
An Stadtkämmerei HA II/2
An Stadtkämmerei HA II/21
An Stadtkämmerei HA II/3
An Stadtkämmerei HA II/31
An Stadtkämmerei HA II/32
An Stadtkämmerei HA II/33
z. K.

Am.....

Im Auftrag